

Sonderlandtag zur **Rückübertragung des Gemeindegutes an die Gemeinden**

Inhalte des Sonderlandtages:

- Dringlichkeitsantrag für ein Gemeindegut-Rückübertragungs-Gesetz
- Thema der Aktuellen Stunde: "30 Jahre Agrarunrecht: Geben wir dem Tiroler Volk sein Eigentum zurück!"

So lösen wir das Agrarunrecht:

Details zum Dringlichkeitsantrag für ein Gemeindegut-Rückübertragungs-Gesetz:

1) Was wird zurückübertragen?

- Alles, was im Eigentum der Gemeinden, Fraktionen etc. gewesen ist, bevor es in die Agrargemeinschaft übertragen wurde
- Alles, was inzwischen als Gemeindegut festgestellt worden ist, geht an die Gemeinden
- Alle Grundstücke, die eine Gemeindeguts-Agrargemeinschaft gekauft hat, gehen an die Gemeinde -> ABER: kommen einer Gemeinde die Leistungen von Agrargemeinschaftsmitgliedern zugute werden diese – nach Gegenrechnung mit den erhaltenen Vorteilen – abgegolten
- Bei der Agrargemeinschaft bleibt das Nutzungsrecht, also Wald- und Weidenutzung für den Haus- und Gutsbedarf ihrer Mitglieder
- Bei der Agrargemeinschaft bleiben Anlagen, Geräte, Gebäude etc., die zur Wald- und Weidenutzung gehören
- Die Agrargemeinschaft bleibt weiterhin bestehen und vertritt weiterhin die Interessen ihrer Mitglieder

2) Wem gehört mit diesem Gemeindegut-Rückübertragungs-Gesetz dann was?

- Das Wichtigste: Die Fremdverwaltung des Gemeindegutes wird beendet. Mit dem neuen Gesetz verwaltet nicht mehr die Agrargemeinschaft das, was der Gemeinde jetzt schon gehört, sondern die Gemeinde selber! Der Hausmeister kann gegenüber dem Hauseigentümer nicht mehr als Hausherr auftreten!

- Der Grundsatz dieses Gesetzes lautet: Die Gemeinden bekommen ihr Vermögen sowie ihren Grund und Boden zurück, also das, was ihnen von Rechts wegen jetzt schon gehört. Und den Agrargemeinschaften bleibt das Wald- und Weidenutzungsrecht für den Haus- und Gutsbedarf, also das, was ihnen zusteht.
- Fazit: Keinem wird etwas genommen! Die von ÖVP-Bauernbundseite geäußerte Enteignung der Agrargemeinschaften findet nicht statt!

3) Warum braucht es ein Gesetz?

- Nach Durchüberlegung mehrerer Varianten ist die Rückübertragung des Gemeindegutes die sauberste und einfachste organisatorische Lösung des Agrarunrechtes.
- Ab In-Krafttreten des neuen Gemeindegut-Rückübertragungs-Gesetzes wird die Gemeinde Eigentümerin.